

(2) Für die Ehefrau eines Teilnehmers am Lehrgang sind an Unterstützung kalendertäglich 1,50 Reichsmark zu zahlen. Der gleiche Betrag ist für jeden über 21 Jahre alten unterhaltsberechtigten Angehörigen, den der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, zu zahlen. Für jüngere unterhaltsberechtigte Angehörige, die der Teilnehmer ganz oder überwiegend unterhält, sind kalendertäglich 50 Reichspfennig zu zahlen.

(3) Leistungen des Unternehmers (Arbeitgebers) an den Teilnehmer für die Zeit des Lehrgangs bleiben unberücksichtigt, soweit sie zusammen mit den Unterstützungen das letzte Arbeitsentgelt des Teilnehmers am Lehrgang nicht übersteigen. Der darüber hinausgehende Betrag wird auf die Unterstützung angerechnet.

(4) Die Unterstützungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen sind, fallen dem Veranstalter des Lehrgangs zur Last; sie werden von den Arbeitsämtern auf Antrag des Teilnehmers am Lehrgang errechnet und ausgezahlt. Dem Antrage, der umgehend nach Urlaubsbeantragung dem zuständigen Arbeitsamt vorgelegt werden muß, sind beizufügen

- a) der schriftliche Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Lehrgang nach § 2 des Gesetzes,
- b) eine Bescheinigung des Unternehmers (Arbeitgebers), ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt (einschließlich etwaiger Sachbezüge) während der Teilnahme am Lehrgang weitergezahlt wird,
- c) der Mietvertrag über die Wohnung,
- d) ein Nachweis des Familienstandes und der Unterhaltspflichten.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Franz Selbte

**Verordnung
über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern.
Vom 19. März 1935.**

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Mit dem 1. April 1935 werden, unbeschadet der Übergangsvorschrift des § 5, das Bayerische Oberste Landesgericht und die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts gehen, soweit sie ihm auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragen worden sind, auf das Reichsgericht, im übrigen auf das Oberlandesgericht München über; die Zuständigkeiten in Fideikommiß- und Fideikommißauflösungssachen gehen bis zu einer anderweitigen Regelung auf den Reichsminister der Justiz über.

(2) Die anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die genannten Behörden über.

(3) Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München über.

§ 2

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gilt folgendes:

1. Die Fristen zur Einlegung der Revision und der sofortigen Beschwerde gemäß § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung enden, sofern die Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935. Die genannten Rechtsmittel können bereits vor dem 1. April 1935 bei dem Reichsgericht nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen eingelegt werden.

2. Sofern in einer bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Sache die Frist für die Revisionsbegründung oder die Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet die Frist nicht vor dem 15. April 1935.

3. War in einer Sache, in der sich das Bayerische Oberste Landesgericht vor dem 1. April 1935 gemäß § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung für zuständig erklärt hatte, ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann er die Prozeßvertretung vor dem Reichsgericht fortführen.

§ 3

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

§ 4

Für Angelegenheiten, für die die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, gilt folgendes:

Sofern für die Einlegung der Beschwerde, über die nach den bisherigen Vorschriften das Bayerische Oberste Landesgericht zu entscheiden hatte, oder für die Einlegung der weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1935 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1935.

§ 5

(1) In Straffachen ist eine begonnene Hauptverhandlung, die am 31. März 1935 nicht beendet ist, vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu Ende zu führen.

(2) Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, das durch Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts in erster Instanz geschlossen ist, entscheidet das Oberlandesgericht München.

§ 6

Die Stellen des Präsidenten und der Senatspräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts werden als Stellen für Senatspräsidenten, die Stellen der Räte des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Räte, die Stellen des Generalstaatsanwalts und der Oberstaatsanwälte des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Stellen für Oberstaatsanwälte auf das Oberlandesgericht München übertragen. Auf die Inhaber der Stellen findet § 4 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) Anwendung.

Artikel II

§ 1

(1) Der Bayerische Disziplinarhof für richterliche Beamte und der Bayerische Disziplinarhof für nicht-richterliche Beamte werden zur Erledigung der Aufgaben, die ihnen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) verbleiben, bis auf weiteres dem Oberlandesgericht München angegliedert.

(2) Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den beiden Disziplinarhöfen gehen auf die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und der Dienst der Urkundsbeamten auf die Geschäftsstelle dieses Oberlandesgerichts über. Im übrigen sind die für die Disziplinarhöfe geltenden Vorschriften weiterhin sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

(3) Präsident der Disziplinarhöfe ist der Präsident des Oberlandesgerichts München. Soweit die übrigen Mitglieder der Disziplinarhöfe bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht angehören mußten, werden sie vom Reichsminister der Justiz aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts München bestellt. Die Mitglieder der Disziplinarhöfe, die bisher dem Bayerischen Obersten Landesgericht angehörten, bleiben, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Verordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden, im Amt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts München scheidet aus dem Amt als Präsident der Disziplinarkammer München für richterliche Beamte und der Disziplinarkammer München für nicht-richterliche Beamte aus. Den Präsidenten dieser Disziplinarkammern bestellt der Reichsminister der Justiz auf die Dauer seines Hauptamtes.

§ 2

(1) Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte wird dem Oberlandesgericht München angegliedert.

(2) Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts München als Stellvertreter des Präsidenten, sechs Räten des Oberlandesgerichts München, fünf Räten des Verwaltungsgerichtshofs und drei hauptamtlichen Mitgliedern der Oberversicherungsämter.

(3) Senatspräsidenten und Räte des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die bisher Mitglieder des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs waren, verbleiben auch weiterhin in diesem Amte, soweit sie nach Artikel I § 6 dieser Verordnung Mitglieder des Oberlandesgerichts München werden.

(4) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München versehen; der Dienst der Urkundsbeamten dieses Oberlandesgerichts ausgeübt.

(5) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

Artikel III

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird aufgehoben.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.